

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis**

## **Satzung**

### **PRÄAMBEL**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen Einfluss auf die politische Willensbildung mit dem Ziel, die ökologischen Erfordernisse und soziale Gerechtigkeit durchzusetzen und die direkten politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger fortzuentwickeln. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben in diesem Sinne die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern an.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis (GRÜNE Rhein-Erft). Er ist Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und damit Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Sitz und Tätigkeitsgebiet sind der Rhein-Erft-Kreis.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und sich zu den Grundsätzen, dem Programm und der Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen oder extremistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Erft-Kreis nicht vereinbar.

(2) Anträge auf Beitritt sind an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten. Der Kreisvorstand hat den Vorstand des für den jeweiligen Wohnort zuständigen Ortsverbandes unverzüglich über den Aufnahmeantrag zu informieren. Werden Aufnahmebegehren an den Bundes-, Landes- oder Ortsverband gerichtet, sind sie an den Kreisvorstand weiterzuleiten. Anträge auf Beitritt sind vom Kreis- und vom zuständigen Ortsverbandsvorstand innerhalb von sechs Wochen zu behandeln. Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Vorstände von Kreis- und zuständigem Ortsverband. Dem Kreisparteirat ist zu berichten. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies schriftlich gegenüber der Antragstellerin / dem Antragsteller zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Erfolgt der Austritt durch Erklärung gegenüber dem Ortsverband ist der Kreisvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet das Kreisschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreis- und des zuständigen Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) In dringenden und schwierigen Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung der Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstand teilt dies dem Mitglied umgehend schriftlich inklusive einer Begründung mit. Die Ortsverbände und das Schiedsgericht erhalten eine gleichlautende Information. Das Schiedsverfahren ist umgehend einzuleiten.“

(6) Zahlt ein Mitglied länger als vier Wochen nach Fälligkeit keinen Beitrag, wird der Beitrag angemahnt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Mahnung keine Zahlung gilt dies als Austritt. Auf diese Folge muss in der Mahnung hingewiesen werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied soll sich aktiv für die Ziele der Partei einsetzen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge pünktlich zu zahlen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten der Partei mit Mitgliedern oder Parteiorganen an das Kreisschiedsgericht zu wenden.

## **§ 4 Gliederungen**

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände in den Grenzen der jeweiligen Gemeinde. Mit Einverständnis der Kreismitgliederversammlung können sich Ortsverbände zusammenschließen.

(2) Notwendige Organe eines Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der aus ein bis zwei Vorsitzenden bzw. Sprecher/innen, der/dem Kassierer/in sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern bestehende Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Neben den Mitgliedern ist auch der Kreisvorstand schriftlich einzuladen.

(4) Ortsverbände haben grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie. Programm und Satzung dürfen denen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes nicht widersprechen. Hat ein Ortsverband keine Satzung, gilt die Kreisverbandssatzung analog.

(5) Wird durch den Kreisvorstand festgestellt, dass ein Ortsvorstand nicht satzungsgemäß handelt, kann der Kreisvorstand dem Ortsvorstand obliegende Aufgaben an sich ziehen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- der Kreisparteirat
- das Kreisschiedsgericht

## **§ 6 Kreismitgliederversammlung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Ihre Beschlüsse können nur durch die Kreismitgliederversammlung selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

(4) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung findet statt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, des Kreisparteirats, des Kreisvorstands oder von 10 Prozent der Mitglieder.

(5) Die Kreismitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung beschließt.

(6) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über das Programm und die Satzung,
- die Wahl von Kandidaten/innen für den Kreistag und von Direktkandidaturen in die übergeordneten Gremien,
- die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Organen der übergeordneten Gremien,
- die Wahl des Kreisvorstandes,
- die Entlastung des Kreisvorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Kreisschiedsgerichts und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
- die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes,
- die Beschlussfassung über Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung

## **§ 7 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und der /dem Kreiskassierer/in. Die Mitglieder der GRÜNEN Kreistagsfraktion und der Grünen Jugend haben für ein/e/n stellvertretende/n Vorsitzende/n ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Führung der laufenden Geschäfte
- Kontakt zu den anderen Gliederungen

(5) Der Kreisvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 8 Kreisparteirat**

(1) Der Kreisparteirat ist das oberste Organ des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Der Kreisparteirat beschließt die Richtlinien der Politik zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Seine Beschlüsse können nur durch die Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden und dürfen den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung nicht widersprechen. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Er berät den Kreisvorstand. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Kreismitgliederversammlung an ihn delegiert.

(2) Der Kreisparteirat tagt mindestens alle drei Monate.

(3) Der Kreisparteirat tagt öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird. Er tagt aber grundsätzlich parteiöffentlich, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen.

(4) Der Kreisparteirat wird durch den Kreisvorstand im Rahmen der verbindlichen Jahresplanung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, kann eine Einberufung in kürzerer Frist erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Kreisparteirat unverzüglich einzuberufen.

(6) Dem Kreisparteirat gehören die Mitglieder des Kreisvorstands sowie je zwei Delegierte pro Ortsverband an. Die Bestimmungen des Frauenstatuts sind einzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Vorstands der Kreistagsfraktion, die Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Kreisverbandes auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene sind zu den Sitzungen des Kreisparteirats einzuladen.

(8) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist die Entscheidung über eine anstehende Beschlussvorlage an die Kreismitgliederversammlung zu verweisen.

(9) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die Ortsverbände und die Organe des Kreisverbandes.

(10) Der Kreisparteirat kann Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Beschlussfassung an andere Organe des Kreisverbandes verweisen.

## **§ 9 Grüne Jugend**

(1) Die Grüne Jugend Rhein-Erft-Kreis ist eine angegliederte Organisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis.

(2) Die bis zu 30-jährigen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis sind gleichzeitig Mitglieder der Grünen Jugend, sofern sie dem nicht widersprechen.

(3) Die Grüne Jugend gibt sich eine Satzung. In dieser regelt die Grüne Jugend u.a. die Mitgliedschaft, ihre Außenvertretung und die Zuständigkeiten bei Finanzangelegenheiten.

(4) Die Grüne Jugend wirtschaftet im Rahmen eines Budgets selbstständig. Näheres regelt eine Finanzordnung, die zwischen der Grünen Jugend und dem Kreisvorstand vereinbart wird.

(5) Die Grüne Jugend hat das Recht, inhaltlich eigenständige Positionen nach außen zu vertreten, soweit sie dem Grundkonsens der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen.

## **§ 10 Kreisschiedsgericht**

(1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Landesschiedsordnung von BÜNDNIS 90 / Die Grünen NRW und die Bundesschiedsordnung sind anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts werden von der Kreismitgliederversammlung gewählt und sind unabhängig von anderen Organen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern mit einer Antragsfrist von zwei Wochen zuzuleiten. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

## **§ 12 Urabstimmung**

(1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- von einem Drittel der Mitglieder
- von der Hälfte der Ortsverbände
- auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung

(3) Die Urabstimmung wird vom Kreisvorstand durchgeführt, sie kann sich über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken.

(4) Die Urabstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung zu beantworten ist. Der Antrag ist dann angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen erhält.

(5) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

## **§ 13 Frauenstatut**

Es gilt das Frauenstatut.

## **§ 14 Datenschutz**

(1) Die Partei führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

(2) Der Kreisverband pflegt die Daten der Mitglieder des Kreisverbandes. Die Vorstände der Ortsverbände erhalten Zugang zu den Daten ihrer Mitglieder.

(3) Die Daten dürfen ausschließlich nur intern im Rahmen der Arbeit der Ortsverbände oder des Kreisverbandes benutzt werden. Insbesondere Gruppenmailings sind anonymisiert zu verschicken.

(4) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Adress- und Kontaktdaten von Mitgliedern ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 (4) Parteiengesetz.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung bei Auflösung.

(3) Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach erfolgter Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.

(2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

---

Diese Satzung wurde durch die Kreismitgliederversammlung am 27. Februar 2010 in Kerpen beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige.